

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.317.315

Wien, am 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Meri Disoski, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 1. April 2026 unter der Nr. **5583/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Frauenmord in Innsbruck und Wirksamkeit von Betretungs- und Annäherungsverboten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Betretungs- und Annäherungsverbote wurden durch die österreichische Polizei in den Jahren*
 - a. 2020
 - b. 2021
 - c. 2022
 - d. 2023
 - e. 2024
 - f. 2025*ausgesprochen? (Bitte jeweils bundesweit und nach Bundesländern aufgeschlüsselt angeben.)*

Betretungs-, Annäherungsverbote						
Bundesland	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Burgenland	256	348	421	456	482	457
Kärnten	699	830	881	933	934	849
Niederösterreich	2.280	2.360	2.582	2.784	2.794	2.562
Oberösterreich	2.041	2.169	2.432	2.656	2.602	2.429
Salzburg	658	866	837	850	797	796
Steiermark	1.182	1.426	1.562	1.715	1.497	1.567
Tirol	706	1.006	1.069	946	918	867
Vorarlberg	432	466	513	503	540	591
Wien	3.398	4.219	4.346	4.272	4.019	3.983
Summe	11.652	13.690	14.643	15.115	14.583	14.101

Zur Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurden Betretungs- bzw. Annäherungsverbote in den Jahren 2020-2025 missachtet? (Bitte ebenfalls nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln.)*

Bundesland	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Burgenland	36	56	44	38	50	39
Kärnten	85	86	128	122	103	148
Niederösterreich	289	275	293	330	303	307
Oberösterreich	254	341	325	387	292	315
Salzburg	94	100	120	129	117	121
Steiermark	207	185	175	226	204	229
Tirol	141	144	208	160	187	205
Vorarlberg	96	83	99	108	100	142
Wien	502	568	607	641	679	716
Summe	1.704	1.838	1.999	2.141	2.035	2.222

Zur Frage 3:

- *Welche straf- bzw. verwaltungsrechtlichen Konsequenzen wurden in diesen Fällen jeweils gesetzt?*

Die Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes ist verwaltungsbehördlich strafbar.

Zur Frage 4:

- *In wie vielen Fällen wurden zusätzlich zu einem Betretungs- oder Annäherungsverbot weitere Schutzmaßnahmen gegen den Gefährder gesetzt, etwa*
 - a. Festnahmen,*
 - b. Untersuchungshaft,*
 - c. Wegweisungen oder sonstige sicherheitspolizeiliche Maßnahmen?**(Bitte nach Jahren aufschlüsseln.)*

Die Anzahl der Festnahmen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot:

Bundesland	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Burgenland	1	0	2	0	0	0
Kärnten	3	1	1	0	0	6
Niederösterreich	2	0	2	5	8	4
Oberösterreich	2	1	3	10	10	0
Salzburg	2	1	1	0	1	1
Steiermark	0	0	1	2	3	1
Tirol	2	1	3	2	6	5
Vorarlberg	0	0	0	1	3	3
Wien	3	3	2	0	5	1
Summe	15	7	15	20	36	21

Die statistische Erfassung der Anzahl der verhängten Untersuchungshaft fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Wegweisungen nach Betretungs- und Annäherungsverbot:

Bundesland	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Burgenland	1	0	1	0	0	1
Kärnten	7	2	3	3	2	2
Niederösterreich	19	9	2	3	5	7
Oberösterreich	21	5	6	3	5	5
Salzburg	3	3	1	0	1	0
Steiermark	12	4	4	2	3	2
Tirol	44	3	1	5	0	3
Vorarlberg	2	0	1	0	0	2
Wien	7	3	7	6	6	0
Summe:	116	29	26	22	22	22

Seit 1. Jänner 2022 ist mit Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ex lege ein vorläufiges Waffenverbot gemäß § 13

Absatz 1 Waffengesetz 1996 verbunden, unabhängig davon, ob der Gefährder Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden besitzt.

Die Anzahl der durchgeführten Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sind aus der Beantwortung der Fragen 7 und 8 zu entnehmen.

Zur Frage 5:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt durch die Sicherheitsbehörden die Risikoanalyse bei Fällen häuslicher Gewalt?*

Die Sicherheitsbehörde hat die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotess binnen drei Tagen zu überprüfen. Prüfungsmaßstab nach § 38a Absatz 7 SPG ist die rechtliche Zulassung der Befugnisausübung. Die Überprüfung hat also insbesondere das Vorliegen aller Befugnistatbestandsmerkmale gem. par cit, die Verhältnismäßigkeit und die korrekte Verhängung zu umfassen.

Im Rahmen der Einberufung zu einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz orientierten sich die Sicherheitsbehörden an der Definition „High-Risk-Fall“ des MRV 155/ME XXVI. GP 2.f.

Zur Frage 6:

- *Welche standardisierten Instrumente oder Modelle zur Gefährdungseinschätzung (z.B. Hochrisiko-Assessment) werden dabei angewendet?*
 - a. *Werden bundesweit die gleichen Instrumente eingesetzt?*

Bei der Exekutive wird derzeit bundesweit kein einheitliches standardisiertes wissenschaftliches Tool zur Gefährdungseinschätzung verwendet. Im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Wien wird aktuell das Gefährdungseinschätzungstool „PROTEEKT“ erprobt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Fälle wurden in den Jahren 2020-2025 von den Sicherheitsbehörden als Hochrisiko-Fälle eingestuft?*
- *Welche konkreten zusätzlichen Maßnahmen sind vorgesehen, wenn ein Fall als Hochrisiko-Fall eingestuft wird?*

Im Falle eines Hochrisiko-Falles gemäß Definition MRV 155/ME XXVI. GP 2.f wird von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 SPG durchgeführt.

Jahr	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen mit Gewalt in der Privatsphäre-Bezug Österreich
2020	25
2021	57
2022	209
2023	234
2024	193
2025	161

Um ein einheitliches Vorgehen der Sicherheitsbehörden bei Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen zu gewährleisten, wurden mit Wirksamkeit von 1. März 2023 in den Bundesländern auf Grundlage des § 22 Absatz 2 letzter Satz SPG die sogenannten „S-FK – Teams“ als Koordinationsteam eingerichtet.

Unter der Leitung der Sicherheitsbehörden werden bei Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen in „High-Risk-Fällen“ gemeinsam mit anderen Behörden und Einrichtungen auf den Einzelfall abgestimmte besondere Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen möglichst effizient aufeinander abgestimmt und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen entwickelt.

Zur Frage 9:

- *In wie vielen Fällen wurde bei als Hochrisiko eingestuften Gefährdern Untersuchungshaft verhängt?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Wie erfolgt die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit Gewaltschutzzentren bzw. Opferschutzeinrichtungen im Rahmen der Risikoanalyse?*

Mit Wirksamkeit 1. März 2023 wurden in den Bundesländern auf Grundlage von § 22 Absatz 2 letzter Satz SPG, die sogenannten „S-FK – Teams“ als Koordinationsteam eingerichtet. Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren sind jedenfalls Mitglied in den Teams.

Im Rahmen der Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sind von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde jene Organisationen einzuladen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor Gewalt, der Vorbeugung von Gewalt oder der Betreuung von Menschen betraut sind.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung von Betretungs- und Annäherungsverboten werden derzeit gesetzt?*

Die Einhaltung des Betretungsverbotes ist gemäß § 38a Absatz 5 SPG zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu kontrollieren. Die Einhaltung des Annäherungsverbotes ist hingegen nicht verpflichtend zu kontrollieren.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche konkreten Schritte wurden seitens des Innenministeriums gesetzt, um die angekündigte elektronische Überwachung von Gefährdern in Hochrisiko-Fällen umzusetzen?*
- *Wann ist mit der tatsächlichen Umsetzung dieser Maßnahme zu rechnen? Zum konkreten Fall in Innsbruck*

Die Priorisierung der Vorhaben sowie deren Umsetzungszeitrahmen sind dem Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen zu entnehmen.

Zu den Fragen 14 bis 23 und 24a:

- *Wie oft wurde die Polizei vor der Tat von der später ermordeten Frau kontaktiert?*
- *Wann erfolgten diese Kontakte jeweils?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden bei diesen Polizeikontakten gesetzt?*
- *Wurde gegen den Gefährder ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen? Wenn ja, wann?*
- *Wurde im Zusammenhang mit diesem Fall eine Risikoanalyse durchgeführt?*
- *Wenn ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Risikoanalyse?*
- *Wurde der Gefährder als Hochrisiko-Fall eingestuft?*
- *Welche weiteren Schutzmaßnahmen wurden im konkreten Fall zusätzlich zum Betretungs- und Annäherungsverbot gesetzt?*
- *Wurde geprüft, ob weitere Maßnahmen - etwa Festnahme oder Untersuchungshaft - notwendig gewesen wären?*
- *Wenn nein: Warum nicht?*

- *Waren Präventionsbedienstete in die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbot eingebunden?*

Von einer Beantwortung dieser Fragen muss aus polizeitaktischen Gründen bzw. aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen sowie um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, Abstand genommen werden.

Zur Frage 24:

- *Wie viele Präventionsbedienstete gibt es in Innsbruck, wie viele in Tirol?*

Im gesamten Bundesland Tirol sind für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre 150 Präventionsbedienstete nach der standardisierten Grundausbildung ausgebildet. Für den Bereich Innsbruck sind 24 Präventionsbedienstete in diesem Bereich gemeldet.

Gerhard Karner

